**Nutzungshinweise**

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeitet die dena Leitfäden, Mustervorlagen, Datenerhebungs- und Berechnungshilfen für die Umsetzung von Contracting-Projekten und stellt diese Interessierten kostenfrei zur Verfügung. Die Unterlagen wurden teilweise mit Unterstützung durch Dritte erarbeitet, die im Impressum der Leitfäden namentlich benannt sind.

Die vorliegende Berechnungsvorschrift ist Teil des dena-Leitfadens „Energiespar-Contracting (ESC) – Effizienzmaßnahmen mit Einspargarantie erfolgreich umsetzen“, der unter www.kompetenzzentrum-contracting.de heruntergeladen werden kann.

**Haftungsausschluss**

Das vorliegende Dokument wurde mit größter Sorgfalt entwickelt. Die dena übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Inhalte und Berechnungen. Hinweise und Korrekturvorschläge können an info@kompetenzzentrum-contracting.de gesendet werden.

Die dena übernimmt außerdem keinerlei Haftung für Schäden oder Konsequenzen, die durch die Anwendung der Inhalte dieses Dokumentes entstehen, sofern der dena nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Dies betrifft insbesondere auch Berechnungsergebnisse, die mit den zur Verfügung gestellten Berechnungsdokumenten erzielt werden (betrifft insbesondere Excel-Dokumente). Aus der Anwendung der Inhalte dieses Dokumentes kann die Anwenderin oder der Anwender keine Rechte gegenüber der dena ableiten, insbesondere sind hieraus abgeleitete Haftungsansprüche ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss betrifft insbesondere auch die Erreichung von Energie- bzw. Kosteneinsparungen.

**Berechnungsvorschrift**

***Bearbeitungshinweis:*** *Dieses Musterdokument stellt keine abschließende Regelung dar, weil Besonderheiten des Einzelfalls oder die Rechtsentwicklung eine andere Gestaltung notwendig machen können. Es ersetzt insbesondere nicht die Rechtsberatung im konkreten Einzelfall. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag bzw. ein maßgeschneidertes Dokument im Vergabeverfahren benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.*

1. Grundsätze

Die Bestimmung der Baseline sowie des Einsparbetrags erfolgt nach den hier behandelten Berechnungsvorschriften.

Die Baseline im Referenzjahr ist Grundlage für die Ermittlung des vom Auftragnehmer (AN) garantierten Einsparbetrags. Auf Basis der in der Baseline enthaltenen Arbeits- und Leistungs­kosten werden Referenzpreise festgelegt. Die Referenzpreise werden aus der Summe der Arbeits- bzw. Leis­tungs­kosten des Referenzjahres ohne Umsatzsteuer, dividiert durch die Summe der Arbeits- bzw. Leistungswerte ermittelt.

In der Baseline können auch weitere Medienkosten wie Trinkwasser- und Abwasserkosten ent­halten sein. Die Ermittlung der Medienkosten und der Referenzpreise erfolgt analog zur Ermittlung der Energie­kosten.

Der tatsächliche Einsparbetrag des AN je Abrechnungsjahr wird mit den Referenzpreisen der Baseline ermittelt, die während der Hauptleistungsphase unveränderlich sind, sodass reine Energie- und Medienkostenänderungen für die Ermittlung des tatsächlichen Einsparbetrags ohne Auswirkungen bleiben.

1. Baseline

In der Baseline werden die vor Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen bei dem Ver­tragsobjekt angefallenen Energie- und Trinkwasserverbräuche sowie die Energie-, Trink- und Abwasserkosten für das Refe­renz­jahr ermittelt. Die in der Baseline ausgewiesenen Energie-, Trink- und Abwasserkosten stellen die Grundlage für die Einspargarantie des AN dar.

Die in der Baseline festgelegten Referenzpreise bleiben für die Dauer der Hauptleis­tungsphase unberührt, sodass eine reine Änderung des Energiepreisniveaus keine Auswirkung auf die Einhaltung der Einspargarantie hat.

* 1. Pauschal abgerechneter Energiebezug

Pauschal abgerechneter Energiebezug, der von tatsächlichen Energie- und Medienverbräuchen unabhängig ist und nicht durch Zähleinrichtungen erfasst wird, geht unverändert in die Baseline ein. Dies betrifft insbesondere vertraglich fest vereinbarte Leistungswerte sowie eine Pauschalabrechnung bei Fernwärme.

* 1. Zeitanteilig abgerechneter witterungsunabhängiger Energiebezug

Durch Zähleinrichtungen erfasste und vom Versorger zeitanteilig in Rechnung gestellte witterungsunabhängige Energiebezüge gehen tagesanteilig in die Baseline ein. Die witterungsunabhängigen Energie­arten sind in der Baseline benannt.

Bei Rechnungen, die das komplette Referenzjahr (ohne Überlappungszeiträume) oder komplette Monate im Referenzjahr abbilden, geht der Energiebezug samt den dort enthaltenen Preisen direkt in die Baseline ein.

Bei über das Referenzjahr hinausgehenden Rechnungen gehen die witterungsunabhängigen Energiebezüge nach Arbeits- und Leistungskomponente getrennt tagesanteilig in die Baseline ein. Der Anteil der in die Baseline eingehenden Energiebezüge ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis von Tagen im Referenz­jahr und Tagen im vorliegenden bzw. im nachfolgenden Abrechnungsjahr.

Aus dem so ermittelten witterungsunabhängigen Energiebezug werden durch Bewertung mit den in den Rech­nungen angegebenen Preisen die Energiekosten des Referenzjahres ermittelt.

* 1. Zeitanteilig abgerechneter witterungsabhängiger Energiebezug

Durch Zähleinrichtungen erfasste und vom Versorger zeitanteilig in Rechnung gestellte witterungsabhängige Energiebezüge für Heiz- und Kühlzwecke gehen tagesanteilig und witterungsbereinigt in die Baseline ein. Die witterungsabhängigen Energiearten sind in der Baseline benannt.

Bei Rechnungen, die das komplette Referenzjahr (ohne Überlappungszeiträume) oder komplette Monate im Referenzjahr abbilden, geht der Energiebezug samt den dort enthaltenen Preisen direkt in die Baseline ein.

Bei über das Referenzjahr hinausgehenden Rechnungen gehen die witterungsabhängigen Energiebezüge tagesanteilig und witterungsbereinigt in die Baseline ein. Der Anteil der in die Baseline eingehen­den Energiebezüge ergibt sich aus der abgerechneten Energiemenge, multipliziert mit der Gradtagzahl im Überlappungszeitraum von Rechnungszeitraum und Referenzjahr, dividiert durch die Gradtagzahl im ganzen Rechnungszeitraum.

Die Gradtagzahl (Gt20/15) ergibt sich gemäß der VDI-Richtlinie 2067 aus der Summe der täglichen Differenz zwischen der mittleren Raumtemperatur von 20 °C und der mittleren Außentemperatur über alle Heiztage einer Heizperiode. Dabei ist ein Heiztag ein kühler Tag, dessen mittlere Tagestemperatur unter 15 °C (Heizgrenz­temperatur) liegt. Die mittlere Außentemperatur ist den Werten des Deutschen Wetterdienstes für die im Vertragsdatenblatt genannte Wetterstation zu entnehmen.

Aus dem so ermittelten Energiebezug werden durch Bewertung mit den in der Rechnung angegebenen Preisen die Energiekosten des Referenzjahres ermittelt.

* 1. Besonderheiten Elektroenergie

Für die Baseline ist grundsätzlich nur der Verbrauch an Wirkstrom von Bedeutung. Der Ver­brauch von Blindstrom und die damit zusammenhängenden Kosten werden nicht berücksichtigt.

* + 1. Niederspannung

Bei Umstellung eines Zählers von verbrauchs- und leistungsabhängiger Abrechnung auf rein verbrauchs­abhängige Abrechnung im Referenzjahr werden die Arbeits- und Leistungskosten des Referenzjahres addiert und durch die abgerechnete Arbeit dividiert. Der somit berechnete Misch-Arbeitspreis wird als Referenzpreis verwendet.

Bei Umstellung eines Zählers von verbrauchsabhängiger Abrechnung auf verbrauchs- und leistungsabhängige Abrechnung im Referenzjahr werden die ab dem Umstellungszeitpunkt bis zum Ende des Referenzjahres gültigen Arbeits- und Leistungspreise als Referenzpreise verwendet.

* + 1. Mittelspannung

Die Ermittlung der Energiekosten der verbrauchten Mittelspannungsarbeit erfolgt getrennt nach Nieder- und Hochtarifbereich, wobei die jeweiligen Verbräuche mit den zugehörigen Preisen als Referenzpreise bewertet werden.

Zur Ermittlung der Baseline wird die in der Jahresrechnung des Referenzjahres vom Energie­versorgungsunternehmen ausgewiesene Anschlussleistung herangezogen. Die Leistungsabrechnung erfolgt mit dem in der Jahresrechnung des Referenzjahres niedergelegten Leistungspreis auf Grundlage des dort zugrunde gelegten Verfahrens.

* 1. Besonderheiten Heizenergie
     1. Fernwärme/Nahwärme

Zur Ermittlung der Baseline wird die in der Jahresrechnung des Referenzjahres vom Energie­versor­gungsunternehmen ausgewiesene Anschlussleistung herangezogen.

Die Leistungsabrechnung erfolgt mit dem in der Jahresrechnung des Referenzjahres niedergelegten Leistungs­preis auf Grundlage des dort zugrunde gelegten Verfahrens.

Bei Änderung der Anschlussleistung während der Hauptleistungsphase wird der neu eingestellte Wert erst ab dem in der Rechnung des Energieversorgungsunternehmens angegebenen Zeitpunkt abrechnungswirksam. Die Fernwärmeleistungskosten des Abrechnungsjahres werden somit tagesanteilig für die entsprechenden Zeiträume ermittelt.

* + 1. Erdgas

Bei volumetrischer Abrechnung von Erdgas (in m3) erfolgt eine Umrechnung in kWh mit dem auf der Rechnung des Energieversorgungsunternehmens angegebenen oberen Heizwert (Brennwert) in kWh/m3.

Separat abgerechnete Verbräuche und Kosten (und damit Rechnungen) von Kleinstverbrauchern (Bunsen­brenner, Kleinküchen etc.) werden grundsätzlich vernachlässigt und sind nicht Gegenstand der Baseline.

* + 1. Heizöl

Bei volumetrischer Abrechnung von Heizöl extraleicht (in Liter oder m3) erfolgt die Umrechnung in kWh mit einem oberen Heizwert (Brennwert) von 10,57 kWh/l bzw. 10.570 kWh/m³ für Heizöl extraleicht.

Bei fehlender Ablesung der Tankfüllung am Anfang und am Ende des Referenzjahres erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs.

Als Referenzpreis wird der mengengewichtete mittlere Heizölpreis aller Lieferungen im Referenzjahr angesetzt.

1. Bestätigung der Grobanalyse durch die Feinanalyse

Die Feinanalyse bestätigt die Grobanalyse, wenn

* die aufgrund der Grobanalyse zugesagte Einspargarantie durch die Feinanalyse nicht unterschritten wird
* und die Grundvergütung sowie (kumulativ) die Investitionsstruktur (Kosten) nicht um mehr als 10 Prozent von der Grobanalyse abweichen.

In diesem Zusammenhang können beide Parteien bei einer Änderung des Preisniveaus zwischen der Grob­analyse und der Feinanalyse die Investitionsstruktur Maßnahmen/Kosten sowie das Vertragsdatenblatt nach den hier enthaltenen Bestimmungen anpassen.

* 1. Fortschreibung der Investitionsstruktur (Maßnahmen/Kosten)

Die Investitionsstruktur (Maßnahmen/Kosten) der Grobanalyse ist zur Überprüfung, ob die Grobanalyse durch die Feinanalyse bestätigt werden kann, entsprechend nachfolgender Formel auf das Preisniveau zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse fortzuschreiben. Die ersten zwei Monate bleiben dabei zugunsten des Auftrag­gebers (AG) unberücksichtigt (Zeitraum kann an das Projekt angepasst werden).

FI Investitionskosten Grobanalyse fortgeschrieben

ITGGA Investitionskosten Wärmeschutz/Technische Geräte/Anlagen/Sachen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grob­analyse

IndexGEFA Erzeugerpreisindex gemäß „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Originalwert“, Fundstelle: Veröffent­lichung des Statistischen Bundesamtes in EVAS Code 61241-0002; Werte aktuell aufzurufen unter:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre550.html#250132](#250132)

Es gilt der Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse. Als Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse gilt der letzte zum Zeitpunkt der Übersendung der Feinanalyse vom Statistischen Bundesamt in EVAS Code 61241-0002 veröffentlichte Monatswert.

IndexGEGA Erzeugerpreisindex gemäß „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Originalwert“, Fundstelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in EVAS Code 61241-0002; Werte aktuell aufzurufen unter:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre550.html#250132](#250132)

Je nach Vereinbarung gilt der Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse zzgl. zwei Monaten. Als Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse zzgl. zwei Monaten gilt der vom Statistischen Bundesamt in EVAS Code 61241-0002 veröffentlichte Monatswert für den Monat zwei Monate nach Angebotsabgabe.

IPEGA Investitionskosten Planung/Engineering zum Zeitpunkt des Abschlusses Grobanalyse

IndexDLFA Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen nach Dienstleistungsarten, Deutschland, Index „DL-IN-01 Baubezo­gene Ingenieurdienstleistungen“, Fundstelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, aktuell aufzu­rufen unter:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-Dienstleistungen/\_inhalt.html#252242](#252242)

Es gilt der Wert zum Zeitpunkt der Übersendung der Feinanalyse. Als Wert zum Zeitpunkt der Übersendung der Feinanalyse gilt der letzte zum Zeitpunkt der Übersendung der Feinanalyse vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Quartalswert.

IndexDLGA Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen nach Dienstleistungsarten, Deutschland, Index „DL-IN-01 Baubezo­gene Ingenieurdienstleistungen“, Fundstelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, aktuell aufzu­rufen unter:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-Dienstleistungen/\_inhalt.html#252242](#252242)

Es gilt der Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse zzgl. zwei Monaten. Als Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse zzgl. zwei Monaten gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Quartalswert des Quartals zwei Monate nach Angebotsabgabe.

* 1. Fortschreibung der Finanzierungskosten „Vertragsdatenblatt“

Die Finanzierungskosten der Grobanalyse sind zur Überprüfung, ob die Grobanalyse durch die Feinanalyse bestätigt werden kann, entsprechend nachfolgender Formel auf das Preisniveau zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse fortzuschreiben: Die ersten zwei Monate (oder angepasster Wert) bleiben dabei zugunsten des AG unberücksichtigt.

FFGA Finanzierungskosten Grobanalyse fortgeschrieben

FGA Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse

FIGA Investitionskosten Grobanalyse fortgeschrieben

IGA Investitionskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse

ZinsGA Zinssatz/Jahr zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse in Prozent

RefZinsGA Referenzzinssatz EURIBOR 12 Monate, Fundstelle: Euribor rates, aktuell aufzurufen unter: https://www.euribor-rates.eu/de/

Es gilt der Wert zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zzgl. zwei Monaten.

RefZinsFA Referenzzinssatz EURIBOR 12 Monate, Fundstelle: Euribor rates, aktuell aufzurufen unter: https://www.euribor-rates.eu/de/  
Es gilt der Wert zum Zeitpunkt der Übersendung der Feinanalyse. Liegt für den Zeitpunkt der Übersendung der Feinanalyse noch kein Wert vor, so gilt der letzte zum Zeitpunkt der Übersendung der Feinanalyse von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Tageswert.

* 1. Erhöhung Grundvergütung/ Verlängerung Hauptleistungsphase / Baukostenzuschuss

Überschreiten die Investitionsstruktur (Maßnahmen/Kosten) und die Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse die jeweiligen Kosten zum Zeitpunkt der Grobanalyse in Summe um mehr als 1,5 Prozent, kann der AN eine erhöhte Grundvergütung (= höherer Anteil des garantierten Einsparbetrags) oder gegebenenfalls eine verlängerte Vertragslaufzeit bzw. einen erhöhten Baukostenzuschuss entsprechend nachfol­gender Formeln beanspruchen:

EGVA Erhöhter Grundvergütungsanspruch pro Jahr

GVAGA Grundvergütungsanspruch AN pro Jahr zum Zeitpunkt der Grobanalyse gemäß Vertragsdatenblatt

IFA Investitionskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

IGA Investitionskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse

FFA Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

FGA Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse

LZ Laufzeit Hauptleistungsphase in Jahren

Soweit sich die erhöhten Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse aus dem garantierten Einspar­betrag nicht refinanzieren lassen, hat der AN den verbliebenden Differenzbetrag (= EGVA-GEBFA) ergänzend über eine Verlängerung der Vertragslaufzeit entsprechend nachfolgender Formel abzubilden:

ZvVL Zusätzliche verlängerte Vertragslaufzeit in Jahren

LZ Laufzeit Hauptleistungsphase in Jahren

EGVA Erhöhter Grundvergütungsanspruch pro Jahr

GEBFA Garantierter Einsparbetrag zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

GV0 Anteil Grundvergütung für Instandhaltung in Euro/Jahr zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

Im Einvernehmen mit dem AG kann der AN in die Berechnung der erhöhten Vergütung auch einen erstmaligen oder erhöhten Baukostenzuschuss entsprechend nachfolgender Formel aufnehmen:

EBZ Erhöhter Baukostenzuschuss

BZGA Baukostenzuschuss zum Zeitpunkt der Grobanalyse

IFA Investitionskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

IGA Investitionskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse

FFA Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

FGA Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse

Über die Struktur der erhöhten Vergütung soll vor Einreichung der Feinanalyse eine Abstimmung mit dem AG erfolgen.

Die erhöhte Grundvergütung ist im gemäß Ziffer 4.2.4 Einspargarantievertrag (ESGV) mit der Feinanalyse neu einzureichenden Vertragsdatenblatt auszuweisen.

* 1. Verringerung der Grundvergütung

Unterschreiten die Investitionsstruktur (Maßnahmen/Kosten) und die Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse die jeweiligen Kosten zum Zeitpunkt der Grobanalyse in Summe um mehr als 1,5 Pro­zent, ist die Grundvergütung entsprechend nachfolgender Formel zu reduzieren (= niedrigerer Anteil des garantierten Einsparbetrags):

VGVA Verringerter Grundvergütungsanspruch pro Jahr

GVAGA Grundvergütungsanspruch AN pro Jahr zum Zeitpunkt der Grobanalyse gemäß Vertragsdatenblatt

IFA Investitionskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

IGA Investitionskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse

FFA Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

FGA Finanzierungskosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grobanalyse

LZ Laufzeit Hauptleistungsphase in Jahren

Die verringerte Grundvergütung ist im gemäß Ziffer 4.2.4 ESGV mit der Feinanalyse neu einzureichenden Vertrags­datenblatt auszuweisen.

1. Einsparbetrag
   1. Allgemeine Berechnungsmethodik

Die in der Baseline festgelegten Referenzpreise bleiben für die Dauer der Hauptleistungs­phase unberührt, sodass eine reine Änderung des Energiepreisniveaus keine Auswirkung auf die Ermittlung des Einsparbetrags hat.

Der Einsparbetrag im Abrechnungsjahr ergibt sich demnach aus der mit den Referenzpreisen der Baseline bewerteten Verbrauchs- bzw. Leistungsreduzierung im Abrechnungsjahr. Das wirtschaftliche Risiko von Änderungen der Energie- und Medienpreise trägt grundsätzlich der AG.

Abweichungen von dieser allgemeinen Berechnungsmethodik sind nur für die in dieser Berechnungsvorschrift aus­drücklich geregelten Ausnahmen zulässig, insbesondere bei:

* Energieträgerumstellungen
* BHKW-Betrieb
* Veränderung der Tarifstruktur
* Tarifoptimierungen aufgrund technischer Maßnahmen
  1. Ermittlung der unbereinigten Energiebezüge im Abrechnungsjahr

Die Berechnung der Energiebezüge im Abrechnungsjahr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Berech­nung der Baseline (siehe Ziffer 2).

* 1. Bereinigung der Energiekosten

Die unbereinigten Energiebezüge im Abrechnungsjahr sind sodann wie folgt um Veränderungen der Basisdaten zu bereinigen:

* + 1. Änderung der Nutzung des Vertragsobjekts

Ausgangspunkt sind die in den Basisdaten gemäß Ziffer 3.1 ESGV beschriebenen Verhältnisse. Ändern sich diese zugrunde gelegten Nutzungsvoraussetzungen des Vertragsobjekts auf Veranlassung oder mit Duldung des AG, darf dies den AN weder belasten noch begünstigen. AG und AN bewerten jede Nutzungsänderung gemeinsam unter Verbrauchsgesichtspunkten und die Jahresenergiebezüge sind entsprechend zu bereinigen.

Grundlage einer Bewertung der jeweiligen Nutzungsänderungen kann insbesondere eine messtechnische Erfas­sung der neuen bzw. geänderten Anlagen darstellen. Hierzu können folgende technische Lösungen in Erwägung gezogen werden:

* Installation von Unterzählern bei zusätzlicher Anlagentechnik oder Erweiterungen der Nutzfläche
* Ermittlung der Änderung des Energieverbrauchs durch Vergleich mit der Vorperiode
* Auswertung der Verbrauchsdaten über ein Energie-Monitoring-System mit Tageslastgängen des Energie­verbrauchs
* Messtechnische Erfassung über Momentan- oder Kurzzeitmessung und Hochrechnung auf das Abrech­nungsjahr
* Nur im Ausnahmefall rechnerischer Nachweis über eine Anlagen- oder Gebäudesimulation

Aus Transparenzgründen wird empfohlen, eine messtechnische Abgrenzung bei jeder Nutzungsänderung vorzu­nehmen.

Aufgrund der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten kann jedoch für die Bereinigung der jeweiligen Auswirkungen der Nutzungsänderung keine allgemeingültige Vorgehensweise festgelegt werden. Über das genaue Vorgehen zur Bewertung der jeweiligen Nutzungsänderungen und die anschließende Bereinigung der Jahresenergiebezüge müssen sich AN und AG deshalb gemeinsam verständigen und eine Vereinbarung treffen.

* + 1. Änderung der Klimawerte

Der witterungsabhängige Energiebezug des jeweiligen Abrechnungsjahres wird unter Zugrundelegung der im Vertragsdatenblatt genannten Messstation des Deutschen Wetterdienstes witterungsbereinigt. Die Witterungs­bereinigung erfolgt durch Multiplikation der Summe der witterungsabhängigen Energiebezüge mit dem Verhältnis der Gradtagzahl aus dem Referenzjahr und der Gradtagzahl aus dem Abrechnungsjahr.

Pauschal (siehe Ziffer 2.1) und ausschließlich zeitanteilig (siehe Ziffer 2.2) abgerechnete Energiebezüge werden grundsätzlich nicht witterungsbereinigt.

* + 1. Durchführung oder Unterlassung von Bauunterhaltungsmaßnahmen, Modernisierungsmaßnahmen und Flächenerweiterungen

Energieverbrauchsrelevante Effekte von vom AG durchgeführten oder von vom AG vertragswidrig unterlassenen Bauunterhaltungsmaßnahmen dürfen den AN weder belasten noch begünstigen. Die Energiebezüge im Abrech­nungsjahr sind daher entsprechend Ziffer 4.3.1 zu bereinigen. Gleiches gilt für vom AG durchgeführte Modernisie­rungsmaßnahmen und Flächenerweiterungen durch Zu- und Anbauten.

* 1. Ausnahmsweise Bereinigung der Referenzpreise
     1. Energieträgerumstellungen

Im Falle der Umstellung eines Heizenergieträgers für die Wärmeversorgung wird im Jahr der Umstellung und in den nachfolgenden Vertragsjahren für die Ermittlung der tatsächlichen Energiekosten der in der Baseline für den neuen Heizenergieträger angegebene Referenzpreis angesetzt.

* + 1. BHKW-Betrieb

Im Falle des Betriebs eines BHKW werden die Energiekosten für den Betrieb des BHKW mit dem um den tatsächlich dem AG erstatteten Energiesteueranteil reduzierten Referenzpreis ermittelt.

Tatsächlich erhaltene Zuschläge und Förderungen für den Betrieb eines BHKW werden bei der Berechnung des tatsächlichen Einsparbetrags berücksichtigt. Einmalig erhaltene Zuschläge und Förderungen sind als jährliche Einsparung gleichmäßig über die Hauptleistungsphase zu verteilen.

Wird der in einem BHKW erzeugte Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und steht dem AG hierfür eine Einspeisevergütung gemäß KWKG zu, so gilt der Mittelwert des EEX-KWK-Index für das Referenzjahr als Referenzpreis zur Ermittlung des Einsparbetrags.

Der Energieverbrauch des BHKW wird nicht der Witterungsbereinigung unterzogen.

* + 1. Veränderung der Tarifstruktur

Ist aufgrund einer erheblichen Veränderung der Tarifstruktur eine Vergleichbarkeit der Energiekosten im Referenzjahr und im Abrechnungsjahr nicht mehr gegeben, verpflichten sich die Parteien, eine Anpassung der Vergütungsberechnung zu vereinbaren.

Erhebliche Veränderungen der Tarifstruktur sind insbesondere:

* Übergang von ausschließlich verbrauchsabhängiger Abrechnung auf leistungs- und verbrauchs­abhängige Abrechnung (in diesem Fall ist für das Referenzjahr eine plausible Vollbenutzungs­stunden­zahl zu vereinbaren)
* Veränderung der Messgrößen (z. B. Veränderung der Leistungsmessung von 30-Minuten-Mittelung auf 15-Minuten-Mittelung)
  + 1. Tarifoptimierungen aufgrund technischer Maßnahmen

Tarifoptimierungen, die durch technische Maßnahmen des AN ermöglicht werden (z. B. Lastspitzenmanagement), sind durch den AG gewünscht und sollen bei der Berechnung des Einsparbetrags berücksichtigt werden.

Hierzu ist folgendes Verfahren einzuhalten:

* Ankündigung der technischen Maßnahmen durch den AN und Benennung der beabsichtigten Tarifopti­mierungen
* Vorlage eines rechnerischen Nachweises über die Kosteneinsparung
* Berücksichtigung der durch die Tarifoptimierungen ermöglichten Kosteneinsparung, die nicht auf eine Verbrauchs- und Leistungsreduzierung zurückzuführen ist, bei der Berechnung des Einsparbetrags

Liegen dem AG vor der Realisierung der technischen Maßnahmen eine Ankündigung und ein rechnerischer Nach­weis nicht vor, werden die Kosteneinsparungen bei der Berechnung des Einsparbetrags so lange nicht berücksichtigt, bis die rechnerischen Nachweise vorgelegt werden.

* 1. Ermittlung der bereinigten Energiekosten

Die gemäß Ziffer 4.3. bereinigten Energiebezüge sowie die in Anspruch genommene Leistung werden zähler­scharf mit den gegebenenfalls gemäß Ziffer 4.4 angepassten Referenzpreisen für Arbeit und Leistung bewertet. Die Referenzpreise (Arbeit und Leistung) gehen aus der Baseline hervor.

* 1. Berechnung des tatsächlichen Einsparbetrags im Abrechnungsjahr

Der tatsächliche Einsparbetrag berechnet sich als Differenz aus der Baseline und den berei­nigten Energiekosten des Abrechnungsjahres.

1. Anpassung der Grundvergütung

Die Grundvergütung wird hinsichtlich des Vergütungsanteils „Instandhaltung“ über die Vertragslaufzeit jeweils zum 01.03. angepasst. Der AN hat hierzu bereits im Vertragsdatenblatt anzugeben, welcher Anteil des Vergütungsanteils „Instandhaltung“ lohnkostenabhängig und welcher Anteil investitionsgüterindexabhängig ist.

Die jährliche Anpassung der Grundvergütung hinsichtlich des Vergütungsanteils erfolgt entsprechend nachfolgender Formel:

GV Anteil Grundvergütung für Instandhaltung in Euro/Jahr für das Abrechnungsjahr

GV0 Anteil Grundvergütung für Instandhaltung in Euro/Jahr zum Zeitpunkt des Abschlusses der Feinanalyse

x Investitionsgüterindexabhängiger Anteil der Grundvergütung in Prozent

IndexGEFA Erzeugerpreisindex gemäß „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Originalwert“, Fundstelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in EVAS Code 61241-0002; Werte aktuell aufzurufen unter:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre550.html#250132](#250132)

Es gilt der arithmetische Mittelwert der letzten 12 Monatswerte bis zu dem Monat, in dem die Feinanalyse übersandt wurde.

IndexGE0 Erzeugerpreisindex gemäß „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Originalwert“, Fundstelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in EVAS Code 61241-0002; Werte aktuell aufzurufen unter:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre550.html#250132](#250132)

Es gilt der arithmetische Mittelwert der 12 Monatswerte im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt der Vergütungsanpassung.

y Lohnkostenabhängiger Anteil der Grundvergütung in Prozent

L Nominallohnindex im Wirtschaftszweig Energieversorgung, Deutschland insgesamt, Schlüsselnummer D, „Energie­versorgung“; einzelne Quartalswerte im Excel-Format aufzurufen unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\_mods\_00007469; EVAS-Nummer 62361-0011

Es gilt der arithmetische Mittelwert der vier Quartalswerte im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt der Vergütungsanpassung.

L0 Nominallohnindex im Wirtschaftszweig Energieversorgung, Deutschland insgesamt, Schlüsselnummer D, „Energieversorgung“, einzelne Quartalswerte im Excel-Format aufzurufen unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\_mods\_00007469; EVAS-Nummer 62361-0011

Es gilt der arithmetische Mittelwert der vier Quartalswerte im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres des Vertragsschlusses.